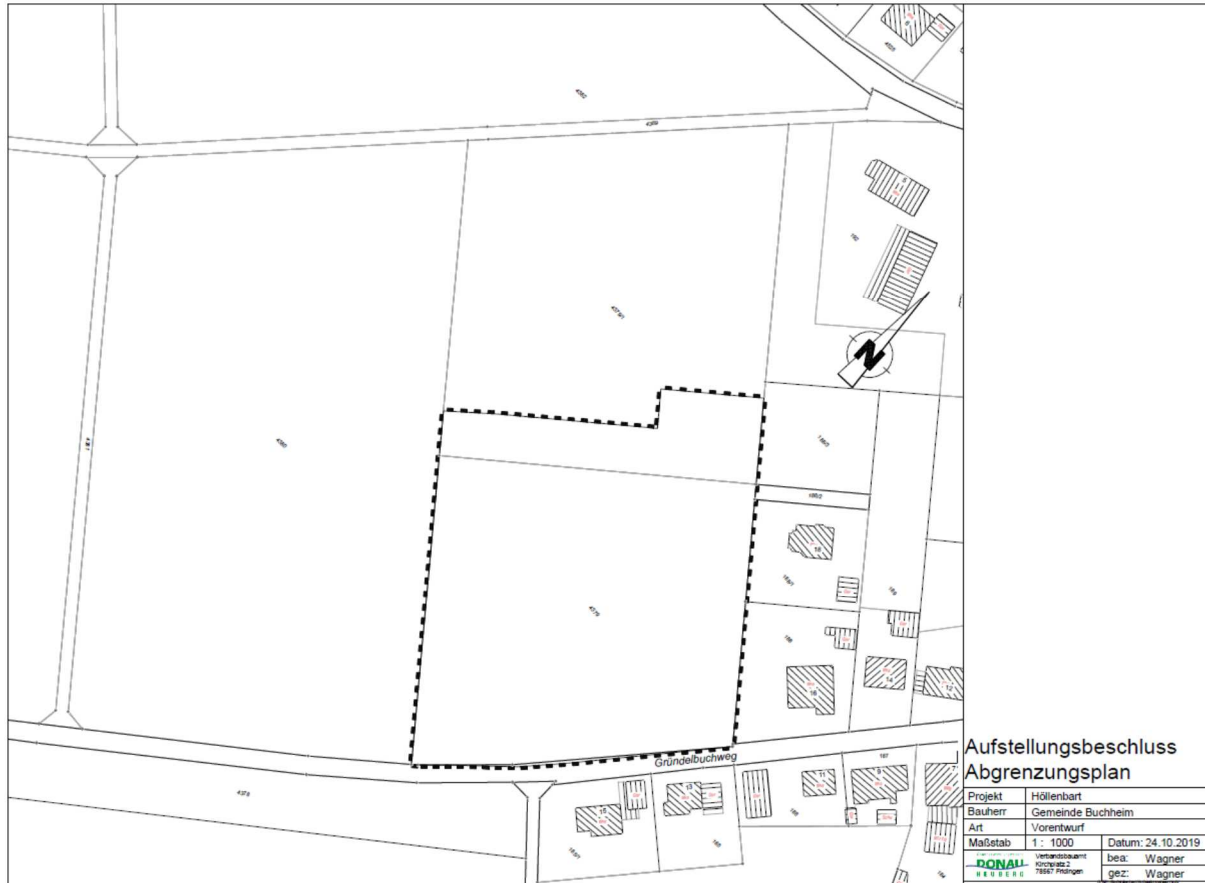


## Aus der Arbeit des Gemeinderats vom Montag, 04.11.2019

### Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Höllenbart“



Die Ausführungen zum Vorhaben erfolgten durch Verbandsbaumeister Aldo Menean. Es handelt sich hier um einen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB. Erforderlich für das weitere Verfahren ist hier nun ein Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB erfolgen. Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens soll durch den Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg erfolgen.

Anlass der Planung ist, dass der Gemeinde Buchheim nur noch wenige gemeindeeigene Grundstücke im Bereich des Baugebietes „Baulückenschluss Riffenäcker“ für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen.

Der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes „Höllenbart“ umfasst insgesamt ca. 11.800 m<sup>2</sup> und schließt an den südwestlich bebauten Bereich der Gemeinde Buchheim an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bereits bestehende Bebauung sowie für die noch vorhandenen Baulücken geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist bereits im FNP als Wohnbaufläche (W) ausgewiesen. Da im Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB als Gebietscharakter nur das allgemeine Wohngebiet (WA) möglich ist, ist eine Fortschreibung des FNP hierfür nicht erforderlich.

Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB liegen vor, weil die Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 weniger als 10.000 m<sup>2</sup> groß ist und der Bebauungsplan sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt.

Ungeachtet der Tatsache, dass nach § 13 Abs. 3 BauGB weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich ist, wird eine artenschutzrechtliche Beurteilung gemäß den Regelungen in § 44 BNatSchG durchgeführt und die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Rahmen eines Umweltreports zum Bebauungsplan dargestellt. Die artenschutzrechtlichen Regelungen nach § 44 BNatSchG unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Für den im Abgrenzungsplan vom 24.10.2019 dargestellten Bereich wird nach § 2 Abs. 1 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt.
- b) Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt.
- c) Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg wird mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens beauftragt.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

### **Vergabe Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug**

Das Feuerwehrfahrzeug (Löschgruppenfahrzeug MB 814 LF 8) der Gemeinde Buchheim wurde im Jahr **1991** angeschafft. Es wurde durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ständig gewartet und befindet sich in einem erstaunlich guten Zustand.

Durch die allgemeine Verkehrs- und Brandschutztechnische Weiterentwicklung der vergangenen 25 Jahre haben sich nahezu alle zu erfüllenden Feuerwehrspezifischen Anforderungen geändert. Die Feuerwehr Buchheim ist Ausstattungsbedingt den steigenden Anforderungen für die Zukunft nicht mehr gewachsen und bezogen auf die technischen Voraussetzungen nur noch bedingt einsatzfähig. So ist zum Beispiel die Löschwassermittelführung insbesondere zum Erstangriff (nicht nur durch erheblich veränderte Brandlasten) unabdingbar.

Nach intensiver Diskussion und der Zustimmung des Gemeinderates wurde am 13.02.2019 der Antrag auf eine Zuwendung nach der VwV Zuwendung Feuerwehrwesen gestellt. Der Bewilligungsbescheid vom 18.07.2019 ging bei der Verwaltung am 25.07.2019 ein, es handelt sich um einen Festbetragszuschuss in Höhe von 66.000 €.

Die Submission der aufgrund der elektronischen, deutschlandweiten Ausschreibung eingegangenen Angebote erfolgte am 23.09.2019. Ausgeschrieben wurde in den beiden Losen: Los 1 – Fahrgestell und Aufbau, Los 2 – Feuerwehertechnische Beladung.

Eingegangen ist für beide Lose jeweils ein Angebot.

Die Stellung des Ausgleichstockantrags für diese Maßnahme wird sich schwierig gestalten, da hierzu von Seiten des Regierungspräsidiums ein beschlossener Haushaltsplan für das Jahr 2020 gefordert wird. Wegen der problematischen Personalsituation in der Finanzverwaltung des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg wird dies nicht unproblematisch werden.

Die eigentliche Anschaffung wird dann wegen der extrem langen Lieferzeiten von Seiten der Hersteller auf das Jahr 2021 fallen (Bereitstellung der Haushaltsmittel).

Mit der Auslieferung des Fahrzeugs kann frühestens im Frühjahr 2021 gerechnet werden.

Nach Auswertung der Angebote und Rücksprache mit den Anbietern ergeben sich folgende Angebote:

		Netto	Brutto
Los 1	Fahrgestell und Aufbau Fa. WISS GmbH + Co. KG Feuerwehrfahrzeuge, Herbolzheim	223.432,00 €	265.884,08 €
Los 2	Feuerwehrtechnische Beladung Fa. Brandschutz Südwest GmbH, Wehr	15.682,20 €	18.661,91 €
Gesamt		239.114,20 €	284.545,99 €

Bei der Prüfung der Angebote musste festgestellt werden, dass trotz keinerlei überzogener Forderungen und Wünsche von Seiten der Freiwilligen Feuerwehr der ursprünglich angesetzte Betrag von 240.000 € für die Beschaffung eines neuen MLF nicht ausreichend ist.

Die Angebote sind jedoch – dies hat sich auch bei einer Rücksprache mit Kreisbrandmeister Andreas Narr bestätigt – als nicht überzogen hoch anzusehen. Die Gemeinde ist an die öffentliche Ausschreibung gebunden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 1 (Fahrgestell und Aufbau) an die Fa. Wiss, Herbolzheim zum Angebotspreis in Höhe von 265.884,08 €.
2. Der Gemeinderat beschließt die Vergabe des Loses 2 (Feuerwehrtechnische Beladung) an die Fa. Brandschutz Südwest zum Angebotspreis von 18.661,91 €.
3. Die Verwaltung wird beauftragt zu gegebener Zeit beim Regierungspräsidium Freiburg einen Ausgleichstockantrag für die Fahrzeugbeschaffung zu stellen.

Der Gemeinderat stimmt dem Beschlussvorschlag der Verwaltung einstimmig zu.

Bürgermeisterin Kölzow bedankt sich bei Feuerwehrkommandant Fritz Frey, seinem Stellvertreter Andreas Raible und den weiteren Feuerwehrkameraden im Fahrzeugbeschaffungs-Ausschuss für die vielen geleisteten Stunden die im Vorfeld der Ausschreibung und auch bei der Prüfung der eingegangenen Angebote erbracht wurden.

## Baugesuche

- Baugesuch: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf Flurstück Nr. 121/9, Erlenweg 7
- Baugesuch: Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf Flurstück Nr. 121/3, Erlenweg 4
- Antrag auf Baugenehmigung: Nutzungsänderung Garage zu Heizraum und Lagerraum für Holzhackschnitzel, Flurstück Nr. 83, Donautalstraße 4
- Anbau an das bestehende Gebäude – Änderung der Baugenehmigung vom 19.08.2013, Flurstück Nr. 4453, Am Technologiezentrum 1

Der Gemeinderat stimmte allen Baugesuchen – vorbehaltlich der Einhaltung der für den jeweiligen Bereich geltenden Bauvorschriften – einstimmig zu.

## **Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buchheim (Hundesteuersatzung)**

Für die Gemeinde Buchheim wurde eine örtliche Abgabensatzung zur Erhebung der Hundesteuer vom Gemeinderat am 18.11.1996 erlassen. Seit einer Satzungsänderung im Jahr 2003 liegt der Steuerbetrag für den ersten Hund bei 65 €, für jeden weiteren Hund bei 130 €. Im Zusammenhang mit der Einführung eines gesonderten höheren Steuersatzes für Kampfhunde wird auch die generelle Anpassung des Steuersatzes angeregt.

Nach der geltenden Rechtsprechung darf mit einem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde das Ziel verfolgt werden, die Haltung von so genannten Kampfhunden wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit für die Allgemeinheit einzudämmen. Die Verwaltung hat diese Anregung jetzt aufgegriffen und die Kampfhunderegulation in die Satzung aufgenommen. Die Verwaltung schlägt für Kampfhunde eine Hundesteuer in Höhe von 900 € vor. Die Definition der Kampfhunde und der gefährlichen Hunde richtet sich nach §§ 1 und 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde.

Ebenso schlägt die Verwaltung die Erhöhung des Steuersatzes für den Ersthund auf 90 € vor und für jeden weiteren Hund auf 180€.

Ergänzt werden soll die Möglichkeit der Steuerbefreiung auf Antrag für das Halten von Hunden die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, ebenso von Hunden die von Inhabern eines Jagdscheins als Nachsuche-Hunde im Sinne von § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz eingesetzt werden, sofern die Brauchbarkeit durch eine Brauchbarkeitsprüfung entsprechend der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg (oder gleichwertig) nachgewiesen wird und der Hundehalter die Jagd ausübt. Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Buchheim (Hundesteuersatzung) mit 8 Jastimmen und 1 Neinstimme zu.

Auf Antrag auf dem Gemeinderat wird das Thema Hunde-Toiletten noch einmal in einer der kommenden Sitzungen diskutiert werden.

## **Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat darüber, dass derzeit 32 Schüler die Grundschule in Buchheim besuchen. Diese sind in zwei Klassen (1/2 und 2/3) aufgeteilt. In Klassenstufe 1 sind 5 Schüler, in Klassenstufe 2 sind 9 Schüler, in Klassenstufe 3 sind 8 Schüler und in Klassenstufe 4 sind es 10 Schüler.

Es wird darum gebeten bei der Fa. Elektro Reizner zu erfragen, warum die Straßenbeleuchtung im Bereich Schmidtenwinkel/Meßkircher Straße immer wieder solche Probleme bereitet. Dies kann nicht normal sein, da es sich hier um eine relativ neue Beleuchtung handelt.